

5. Der Vorentwurf bleibt immer und mit allen Rechten Eigentum des Urhebers und ist ihm zurückzugeben. Die Entschädigung für den Vorentwurf ist nur ein Ausgleich für die aufgewandte Arbeitszeit.

6. Mit der Zahlung der Entwurfsgebühr erwirbt der Besteller das Eigentums- und Reproduktionsrecht. (Siehe Absatz 3 und 5 der Lieferungsbedingungen.)

7. Das vom Besteller erworbene Reproduktionsrecht gilt nur für die erstmalig gewählte Verwendungsart (Plakat, Anzeige o. dgl.), für die der Auftrag erteilt war. Jede Benutzung desselben Entwurfs oder eines seiner Teile zu einer anderen Verwendungsart muß besonders honoriert werden.

8. Die Kosten der zur Erfüllung des Auftrages nötigen Reisen sind vom Auftraggeber zu vergüten. Für Reisen sind die Auslagen für Fahrten, Gepäckbeförderung, Reiseversicherungen sowie die sonstigen unpersönlichen Ausgaben zu ersetzen. Außerdem wird eine Entschädigung von *R.M.* 25,— für den Tag ohne und *R.M.* 35,— für den Tag mit Übernachten berechnet, wenn nicht größere Aufwendungen nötig waren. Für Reisen bis zu halbtägiger Dauer wird der Betrag für die Entschädigung nur halb berechnet.

9. Sämtliche Mitglieder des Bundes Deutscher Gebrauchsgraphiker sind verpflichtet, die Berechnung ihrer Arbeiten auf Grund der Gebührenordnung und der Mindestsätze vorzunehmen. Bei allen Arbeiten, für die Mindestsätze nicht vorgesehen sind, gelten als Grundlage für die Berechnung die Mindestsätze derjenigen Gruppe, der sie nach Umfang am nächsten stehen.

Lieferungsbedingungen für Vorentwürfe und Entwürfe der Gebrauchsgraphik.

1. Vorentwürfe können nur gegen Zahlung einer Entschädigung vorgelegt werden und bleiben mit allen Rechten Eigentum des Urhebers. Ihre Nachbildung und Verwertung ist nicht statthaft.

2. Die Entschädigung für den ersten Vorentwurf beträgt mindestens ein Drittel, für jeden weiteren bestellten Vorentwurf ein Viertel des Mindestsatzes.

3. Mit der Bezahlung der Entwurfsgebühr geht der Entwurf mit dem Recht, ihn zum vereinbarten Zwecke und dem Umfang der vereinbarten Aufgabe zu vervielfältigen, in den Besitz des Bestellers über. Ansprüche wegen Verletzung des Urheberrechts bleiben dem Urheber vorbehalten.

4. Die Entwürfe sollen den Schutz des Kunstschutzgesetzes vom 9. Januar 1907 genießen und dürfen insbesondere einschließlich der Urheberbezeichnung nicht verändert und weder ganz noch teilweise nachgeahmt werden.